



Infoblatt

Parkende Autos behindern die Kehrmachine - muss ich das akzeptieren?

Ja - auch wenn es keine optimale Lösung ist.

Sofern sonst kein Verkehrsverstoß, z.B. gegen ein Halteverbot, vorliegt, kann man aus behördlicher Sicht nicht dagegen vorgehen.

Empfehlenswert sind Gespräche der Anlieger untereinander. Manchmal ist dem Verursacher einfach nicht bewusst, an welchem Tag die Kehrmachine die Straße reinigt.

Muss ich auch dann Gebühren bezahlen, wenn direkt vor meinem Grundstück wegen parkender Fahrzeuge nicht gereinigt wird?

Ja. Es besteht verständlicherweise häufig Unzufriedenheit wegen parkender Fahrzeuge am Fahrbahnrand. Gerichtsurteile besagen jedoch, dass eine Gebührenermäßigung für einzelne Grundstückseigentümer, vor deren Grundstücken regelmäßig Fahrzeuge parken, ausgeschlossen bleibt. Sollte eine Straße z. B. wegen parkender Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß gereinigt werden können, müssen die Grundstückseigentümer/innen, vor deren Grundstücken die Fahrzeuge parken, in der Regel trotzdem Gebühren bezahlen. Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist das Reinigungsergebnis der gesamten Straße, nicht die Reinigung vor dem jeweiligen Grundstück.

Warum werden für den Reinigungstag keine Haltverbote eingerichtet?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) hat bereits vor einigen Jahren eine Regelung durch zeitlich begrenzte Haltverbote abgelehnt. Eine solche Maßnahme verursache einen hohen kostenintensiven und das Stadtbild beeinflussenden Beschilderungsaufwand. Zudem sei wegen der sich dann ergebenden Überschneidungen mit den ohnehin schon zahlreichen Halteverboten eine verständliche Darstellung für die Verkehrsteilnehmer/innen fast unmöglich; es sei daher von einem hohen Missachtungsgrad auszugehen.